

# Lunch & Learn

Powerreferat zum Thema  
Aktienrechtsrevision

7. Juli 2022



# Unser heutiges Team für Sie



## Martin Hartmann

Zugelassener Revisionsexperte

Leiter Wirtschaftsprüfung

Partner / Mitglied Geschäftsleitung



## Carmen Bugmann

Koordinatorin Marketing & Kommunikation

Moderatorin Lunch & Learn

# Kurzvorstellung AWB



# Unsere Stärken – Ihre Vorteile

- Kontinuität der Ansprechpartner
- Breite und langjährige Erfahrung im KMU-Bereich
- Flache Hierarchie, kurze interne Entscheidungswege
- Vertrauenswürdiger Partner mit grossem Engagement
- Kostengrenze bei gleichbleibenden Bedingungen

# Aktienrechts- reform

Neuerungen und Änderungen im  
Gesellschaftsrecht ab 1.1.2023

# Einleitung – Ausgangslage

- Letzte umfassende Revision 1991 (**Digitalisierungslücke**)
- Vereinfachungen und administrative Erleichterungen
- Klärung von unklaren Fragen (Bspw. Zwischendividenden)
- Flexibilisierung Kapitalbasis
- Vereinfachung bei Aktiensplits
- Mehr Transparenz – Aktionärsrechte
- Mehr Gläubigerschutz

# Kapitalbasis, Reserven und Dividenden

- Das Aktienkapital kann neu auf eine für die Geschäftstätigkeit wesentliche **Fremdwährung** lauten – Kapitalschutz und steuerliche Bemessungsgrundlage erfolgt anhand des Fremdwährungsabschlusses
- In diesem Fall haben die Buchführung auch in dieser sogenannten funktionalen Währung zu erfolgen.
- Für den Wechsel braucht es einen GV-Beschluss und eine Statutenpassung (öffentliche Beurkundung)
- Die gewählte Währung muss vom Bundesrat als geeignet qualifiziert worden sein.
- Aktuell zulässige Währungen sind: CHF, EUR, GBP, USD und JPY

# Kapitalbasis, Reserven und Dividenden

- Der **Nennwert von Aktien** kann auch kleiner sein als das heutige Minimum von CHF 0.01, solange er grösser als null ist. **Mindestkapital AG** belibt unverändert bei CHF 100'000.
- Die Regeln über (beabsichtigte) **Sachübernahmen** werden abgeschafft – keine qualifizierte Sachübernahmeprüfung mehr
- **Flexibilisierung** der Eigenkapitalausstattung mittels Kapitalband. Die bisherige genehmigte Kapitalerhöhung bei der Aktiengesellschaft wird durch das Kapitalband ersetzt.
- Der **Anhang** zur Jahresrechnung muss künftig alle Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen enthalten, die der VR innerhalb des Kapitalbands vorgenommen hat, sofern diese Angaben nicht aus der Bilanz oder der Erfolgsrechnung ersichtlich sind (Art. 959c Abs. 2 Ziffer 14 OR).

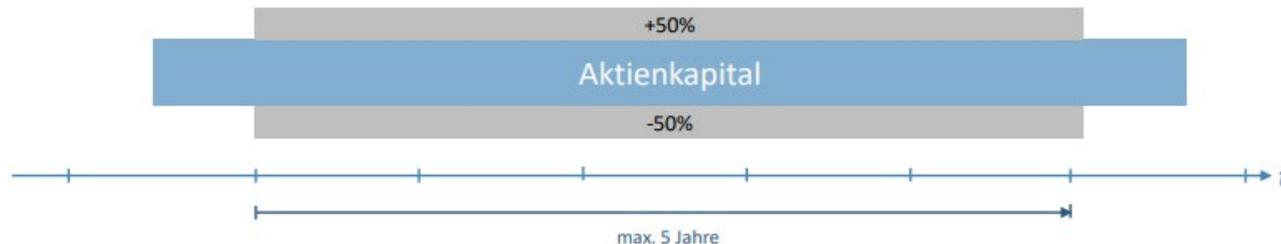


# Kapitalband

- Flexibilität bei Gestaltung der Kapitalstruktur
  - Rasche Verfügbarkeit von Eigenkapital
  - rasche Bereitstellung von Aktien für ein Tauschangebot
  - bei Projektfinanzierungen optimale Kombination von Eigen- und Fremdfinanzierung

# Kapitalband

- Das Kapitalband ermächtigt VR, das AK innert **max. 5 Jahren** zu erhöhen / herabzusetzen; Bandbreite um bis zu 50% (auf maximal 150%) und/oder herabzusetzen (auf mindestens 50% des bei Einführung Kapitalbands AK's).
- Die Ermächtigung zugunsten des VR gilt solange, als die GV während der Dauer der Ermächtigung das Aktienkapital nicht selbst verändert



# Kapitalband

- Im Rahmen seiner Ermächtigung kann der VR das AK beliebig und **flexibel** erhöhen/herabsetzen. Die GV kann in den Statuten die Befugnisse beschränken.
- VR kann aus wichtigen Gründen die **Bezugsrechte** einschränken/aufheben sowie nicht ausgeübte oder entzogene Bezugsrechte zuweisen.
- Nach jeder Erhöhung oder Herabsetzung trifft der VR die erforderlichen Feststellungen und ändert die **Statuten**, was öffentlich zu beurkunden und zur **Eintragung im Handelsregister** anzumelden (OR) ist.

# Kapitalband

- Das **absolute Minimum** der Kapitalherabsetzung(en) liegt in jedem Fall beim gesetzlichen Mindestkapital der AG von CHF 100'000.
- Kein Opting-out bei Kapitalband mit Kapitalherabsetzung. Der **Gläubigerschutz** ist zu beachten. Die Gläubiger der Gesellschaft werden durch verschiedene Massnahmen geschützt: die Untergrenze des Aktienkapitals, die Revisionspflicht als Voraussetzung, die Publikation von Kapitalherabsetzungen mittels (einmaligem) Schuldenruf, die Sicherstellungspflicht von Forderungen und die Pflicht zur Prüfungsbestätigung des zugelassenen Revisionsexperten
- Hingegen ist ein Kapitalband, welches den VR nur zur Kapitalerhöhung ermächtigt, auch dann zulässig, wenn die Gesellschaft auf die eingeschränkte Revision verzichtet hat.

# Weitere Kapitalveränderung

- Die **bisherigen Möglichkeiten** bestehen weiterhin (ord. Kapitalerhöhung, Kapitalerhöhung aus bedingtem Kapital und Kapitalherabsetzung) und erfordern eine öffentliche Beurkundung der Statutenänderung
- Beschliesst die GV während der Dauer des Kapitalbandes eine ord. Erhöhung oder Herabsetzung des Aktienkapitals oder eine Änderung der Währung des Aktienkapitals, so fällt der Beschluss über das Kapitalband aus Gründen der Rechtssicherheit dahin + die Statuten sind anzupassen.
- Es steht der GV aber frei, unmittelbar nach dem Beschluss über die Kapitalerhöhung, -herabsetzung oder Währungsänderung erneut ein Kapitalband vorzusehen.

# Aktienkapital und Dividenden

- **Zwischendividenden** können auch aus Gewinnen des laufenden Jahres ausgeschüttet werden, sofern ein geprüfter Zwischenabschluss vorliegt.
- Der Zwischenabschluss muss nach den selben Grundsätzen wie der Jahresabschluss erstellt werden.
- Auf die Prüfung kann verzichtet werden bei Gesellschaften mit **Opting-out** oder auch, wenn alle Aktionäre der Ausschüttung zustimmen und die Forderungen der Gläubiger nicht gefährdet werden.

# Eigenkapital und Dividenden

- Die Reserven neu **analog dem Rechnungslegungsrecht**:
  - gesetzliche Kapitalreserven, gesetzliche Gewinnreserve, freiwillige Gewinnreserve
  - Reihenfolge Verlustverrechnung: Gewinnvortrag, freiwillige Gewinnreserven, gesetzliche Gewinnreserven, gesetzliche Kapitalreserven
- Die Ausschüttung von **Kapitalreserven** (d.h. Agio und andere Aktionärsseinlagen über den Nennwert hinaus) ist zulässig, wenn die gesetzlichen Kapital- und Gewinnreserven abzüglich des Verlustvortrages 50% (20% bei Holdinggesellschaften) des nominellen Aktienkapitals übersteigen

# Aktionärsrechte

- Die Schwellenwerte für die Geltendmachung von **Minderheitenrechten** (Einberufung GV, Auskunfts- und Einsichtsrechte, Recht auf Einleitung Sonderuntersuchung, Auflösungsklage) werden herabgesetzt und betragen:
- Die **Informationsrechte** der Aktionäre werden verstärkt, allerdings nur soweit dies für die Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist und schutzwürdige Interessen der Gesellschaft nicht gefährdet werden
- Die **Klagemöglichkeiten** von Minderheiten werden erleichtert



# Aktionärsrechte

| Recht                       | Bisher  | Revidiertes Aktienrecht   |
|-----------------------------|---|---|
| Einberufung GV              | <ul style="list-style-type: none"> <li>10% Aktienkapital</li> </ul>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>10% des Aktienkapitals oder der Stimmen</li> <li>5% des Aktienkapitals oder der Stimmen bei kotierten Gesellschaften</li> </ul>  |
| Traktandierung              | <ul style="list-style-type: none"> <li>10% Aktienkapital oder CHF 1. Mio. Nennwert</li> </ul>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>5% des Aktienkapitals oder der Stimmen</li> <li>0,5 % des Aktienkapitals oder der Stimmen bei kotierten Gesellschaften</li> </ul>  |
| Auskünfte ausserhalb GV     | n/a   | <ul style="list-style-type: none"> <li>10% des Aktienkapitals oder der Stimmen</li> <li>Nicht vorgesehen bei Kotierten</li> </ul>   |
| Einsicht in Geschäftsbücher | <ul style="list-style-type: none"> <li>Kein Schwellenwert</li> </ul>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>5% des Aktienkapitals oder der Stimmen</li> </ul>  |
| Sonderuntersuchung          | <ul style="list-style-type: none"> <li>Antragsrecht an GV.</li> <li>Lehnt die GV ab, so kann es beim Gericht durch 10% der Aktienkapitalinhaber (oder 2. Mio. Nennwert beantragt werden.</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>Grundsätzliches Antragsrecht für jeden Aktionär</li> <li>Lehnt die GV ab, so können Aktionäre die Untersuchung vor Gericht verlangen, sofern sie über 10% des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen (5% des Aktienkapitals bei börsenkotierten Gesellschaften)</li> </ul> |
| Auflösungsklage             | <ul style="list-style-type: none"> <li>10% des Aktienkapitals</li> </ul>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>10% des Aktienkapitals oder der Stimmen</li> </ul>   |

# Generalversammlung

- Die Durchführung von **virtuellen Generalversammlungen** wird erlaubt, vorausgesetzt die Statuten sehen dies vor
- Generalversammlungen mit **mehreren Tagungsorten** werden erlaubt
- Generalversammlungen können auch **im Ausland** durchgeführt werden, wenn die Statuten dies vorsehen
- Universalversammlungen

# Generalversammlung

- Geschäfts- und Revisionsberichte können elektronisch zugänglich gemacht werden; statt diese wie bisher aufzulegen.
- Bei ordentlicher Revision unverändert Pflicht zur Teilnahme der Revisionsstelle (sofern GV nicht einstimmig darauf verzichtet)
- Bei eingeschränkter Revision wie bisher keine Pflicht zur Teilnahme der Revisionsstelle

# Verwaltungsrat

- **Zirkulationsbeschlüsse** sind auf elektronischem Weg ohne Tagungsort und ohne Unterschriften neu zulässig, sofern nicht ein Verwaltungsrat mündliche Beratung verlangt
- Neu sind Verwaltungsratsmitglieder verpflichtet, den Verwaltungsrat unverzüglich und vollständig über sie betreffende **Interessenkonflikte** zu informieren
- Neu kann der Verwaltungsrat die Aktionäre und Gesellschaftsgläubiger auch **elektronisch** über die Organisation der Geschäftsführung orientieren
- Die Finanzverantwortung des Verwaltungsrates bleibt unverändert. Neu bestehen jedoch ausdrückliche Pflichten bei drohender **Zahlungsunfähigkeit**. Die Pflichten im Zusammenhang mit Kapitalverlust und Überschuldung sind unverändert.

# Sanierung und Insolvenz

- Der **Verwaltungsrat muss die Liquidität überwachen**. Bei drohender Illiquidität muss er in gebotener Eile Massnahmen zur Zahlungsfähigkeit ergreifen, wenn nötig Sanierungsmassnahmen treffen oder der GV beantragen oder ein Gesuch um Nachlassstundung einreichen.
- Verlängerung der provisorischen **Nachlassstundung** von 4 auf 8 Monate (**infolge von COVID-19 bereits auf den 20. Oktober 2020 in Kraft**)
- Bei hälftigem Kapitalverlust ist die Einberufung der **Sanierungsgeneralversammlung nicht mehr erforderlich**, wenn der Verwaltungsrat in seiner Kompetenz liegende Massnahmen zur Beseitigung des Kapitalverlustes ergreift

# Sanierung und Insolvenz

- Neu hat eine Gesellschaft ohne Revisionsstelle bei Kapitalverlust die letzte Jahresrechnung durch einen zugelassenen Revisor prüfen zu lassen
- Für die Berechnung des hälftigen Kapitalverlustes sind die gebundenen, nicht rückzahlbaren Kapital- und Gewinnreserven sowie die Reserven für eigene Aktien und aus Aufwertungen mit zu berücksichtigen
- Der **Verwaltungsrat muss Bilanz/Zwischenabschluss nicht deponieren**, wenn begründete Aussicht besteht, dass die Überschuldung spätestens innert **90 Tage nach Vorliegen der geprüften Zwischenabschlüsse** behoben werden kann (stille Sanierung)

# Vereine, Genossenschaften & Stiftungen

## Drohende Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung

Pflicht zur Ergreifung von Massnahmen

- Genossenschaften
- Eintragungspflichtige Vereine
- Alle Stiftungen

Es besteht somit auch eine Prüfungspflicht der Zwischenabschlüsse bei begründeter Besorgnis der Überschuldung.

## Auskunftspflicht

Jährliche Auskunftspflicht des obersten Stiftungsorgans gegenüber den Aufsichtsbehörden hinsichtlich sämtlicher Vergütungen an den Stiftungsrat oder eine allfällige Geschäftsleitung

# Steuerliche Implikationen

- Lautet der Geschäftsabschluss auf eine **ausländische Währung**, so ist der steuerbare Reingewinn in Franken umzurechnen. Massgebend ist der durchschnittliche Devisenkurs (Verkauf) der Steuerperiode.
- **Emissionsabgabeforderung** bei der Ausgabe von Beteiligungsrechten, die im Rahmen eines Kapitalbands nach Art. 653s ff. nOR ausgegeben werden, werden erst am Ende des Kapitalbands (und nicht bereits bei der Ausgabe von Beteiligungsrechten) fällig. Das Kapitalband führt somit zu einem **Steueraufschub** der Emissionsabgabe von bis zu fünf Jahren
- Im Hinblick auf das **Kapitaleinlageprinzip** ist die steuerfreie Rückzahlung von Einlagen, die während des Kapitalbandes geleistet werden, nur soweit möglich, wie diese die Rückzahlung von Reserven im Rahmen des Kapitalbandes übersteigen.



# Börsenkotierte Gesellschaften

Zudem gibt es für **börsenkotierte Gesellschaften** neue Vorschriften hinsichtlich **Geschlechterquoten** und **übermässige Vergütungen**.

Sofern nicht jedes Geschlecht mit mindestens 30% im Verwaltungsrat bzw. mit mindestens 20% in der Geschäftsleitung vertreten ist, muss die Gesellschaft die Gründe für die Untervertretung und die Massnahmen zur Förderung des weniger stark vertretenen Geschlechts offenlegen. Andere Sanktionen sind nicht vorgesehen. Für die Umsetzung dieser "**Comply or Explain**"-Regel haben die Unternehmen in Bezug auf den Verwaltungsrat fünf Jahre und in Bezug auf die Geschäftsleitung zehn Jahre nach Inkrafttreten der Reform Zeit.

Für grössere **Rohstoffunternehmen** werden neue **Transparenzbestimmungen** gelten.

Die Geschlechterraichtwerte sowie die Transparenzregeln im Rohstoffsektor traten bereits auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

# Was ist zu tun?

- Die Nutzung gewisser Bestimmungen im Aktienrecht macht ev. eine Statutenanpassung erforderlich.
- Sollte der VR ermächtigt werden das Kapitalband zu nutzen, ist ein Opting-Out nicht mehr möglich.
- Es gilt eine Übergangsbestimmung von 2 Jahren, die Statuten und allenfalls weitere Reglemente anzupassen.
- Gerne stehen wir Ihnen bei Fragen zum neuen Recht zur Verfügung und unterstützen sie bei der Umsetzung innerhalb Ihres Unternehmens.

# Unsere Leistungen im Bereich Wirtschaftsprüfung



# Ihr Kontakt

## **Aarau**

AWB Revisionen AG  
Bahnhofstrasse 10  
5001 Aarau

+41 62 832 77 40

Sitz in Lugano  
Via della Posta 4  
6900 Lugano  
+41 91 233 01 80

[www.awb.ch](http://www.awb.ch)  
[info@awb.ch](mailto:info@awb.ch)

## **Martin Hartmann**

M +41 79 541 71 57  
mhartmann@awb.ch

Sitz in Lengnau  
Freienwilstrasse 1  
5426 Lengnau  
+41 56 266 40 70

